

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers (Auftragnehmers) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Abweichende Bedingungen des Bestellers -auch Einkaufsbedingungen -gelten nur, wenn unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung vorliegt.

§ 2 Vertragsschluß

Soweit der Auftrag eigens nach Vorlage von Unterlagen des Bestellers zu fertigen ist, wird Rücktritt oder Kündigung des Auftrages ausgeschlossen. Bis zum Produktionsbeginn kann der Auftrag jedoch mit unserem schriftlichen Einverständnis zurückgenommen werden. Für diesen Fall hat der Besteller die entstandenen Vorrichtungskosten und den entgangenen Gewinn zu ersetzen, der sich auch aus solchen Aufträgen errechnet, die zwischenzeitlich aufgrund der Auftragserteilung des Bestellers abgelehnt werden mußten.

§ 3 Preise

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Besteller in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.

2. Liegt der vorgesehene Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsschluß, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsschluß eingetreten sind und die nicht vorhersehbar waren; die Preiserhöhung muß sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

3. Ist Gegenstand des Vertrages die Bearbeitung (Beschichtung) von Material, das der Besteller geliefert hat, gilt für den Fall, daß die tatsächlich gelieferte Menge geringer ist als die vertraglich vereinbarte Menge, daß der Auftragnehmer wahlweise einen angemessenen Mindermengenzuschlag berechnen oder aber Ersatz der durch die Minderlieferung entstandenen Kosten verlangen darf.

§ 4 Lagerung

Für das vom Besteller zum Zwecke der Bearbeitung übergebene Material wird für etwa eintretende Schäden bei der Lagerung die Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Lieferzeit

1. Der Verkäufer (Auftragnehmer) bemüht sich, die angegebenen Termine einzuhalten. Gerät er in Verzug, so kann der Besteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2. Die Dauer der vom Besteller gesetzlich zu setzende Nachfrist wird auf 6 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer (Auftragnehmer) beginnt.

3. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

4. Macht der Besteller von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.

5. Die erweiterte Haftung gem. § 287 BGB wird ausgeschlossen.

6. Für den Fall, daß der Besteller zur Bearbeitung mehr Material liefert, als vertraglich vereinbart war, ist der Auftragnehmer an die angegebenen Termine nicht gebunden. Dem Besteller stehen die vorstehenden Rechte nicht zu, er ist aber berechtigt, eine neue Terminvereinbarung herbeizuführen.

§ 6 Lieferung

1. Lieferung ab Werk Spaichingen. Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers. Die Haftung für Transport- und Verpackungsschäden ist ausgeschlossen. Wünscht der Besteller eine Transportversicherung, schließen wir in seinem Namen und auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung ab.

2. Der Besteller kommt mit der Abnahme dann in Verzug, wenn er die Ware nicht innerhalb 2 Wochen nach Bereitstellungsanzeige abnimmt. Danach sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers anderwärtig einzulagern.

§ 7 Zahlung

1. Lohnarbeiten (Bearbeitung des vom Besteller gelieferten Materials) sind innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum 'Ohne Abzug zu zahlen.

2. Im Übrigen ist Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto.

3. Diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Gutschriften über Schecks und Wechsel gelten stets vorbehaltlich der Einlösung mit dem Tag, an dem über den Gegenwert verfügt werden kann.

4. Ist der Besteller in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offenen Kontokorrentkredit -mindestens jedoch 4% über den Bundesbankdiskontsatz -zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.

5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Wechsel oder Schecks hereingenommen hat. In diesem Fall ist der Auftragnehmer außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine Verbindlichkeiten aus sämtlichen Warenlieferungen getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen getilgt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

2. Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware -gleich in welchem Zustand -so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, ohne daß dies einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.

Wird die von uns gelieferte Ware gemeinsam mit Sachen anderer Verkäufer weiterveräußert, so ist die Forderung in Höhe des Teilbetrages abgetreten, der dem Wert der in der Lieferung enthaltenen von uns an den Besteller gelieferten Ware ohne Hinzurechnung der Verdienstspanne des Auftraggebers entspricht.

Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und die uns zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Besteller ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht befugt, jedoch ist er ermächtigt, diese Forderungen für uns solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen, auch Dritten gegenüber, ordnungsgemäß nachkommt. Allenfalls sind wir jedoch berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Zieht der Besteller die Forderungen ein, handelt er insoweit als Treuhänder mit der Verpflichtung, die Beträge für uns gesondert zu verwahren und sie im Rahmen der Zahlungsbedingungen unverzüglich an uns abzuführen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, einem Abtretungsausschluß zuzustimmen, falls dies von seinem Abnehmer bzw. Besteller gefordert wird.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferforderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

§ 9 Sicherungsrechte

1. Überläßt uns der Besteller Material zur Bearbeitung, haben wir hieran ein gesetzliches Pfandrecht hinsichtlich sämtlicher noch offener Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

Vor Auslieferung des von uns bearbeiteten Materials vor vollständiger Bezahlung überträgt uns der Besteller das Eigentum an ihn zur Sicherung aller noch offenstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

Ist das von uns bearbeitete Material dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung der Eigentumsansprüche, so daß wir durch Befriedigung des Dritten das Eigentum erwerben können.

Überträgt der Besteller das von uns bearbeitete Material einem Dritten sicherungsweise zu Eigentum, tritt uns der Besteller seinen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums ab, ferner seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen den Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.

Bei Weiterveräußerung des von uns bearbeiteten Materials, an dem uns das Sicherungseigentum für alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen übertragen worden ist, tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns ab. Auf Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, bei Weiterveräußerung des uns sicherungsweise übereigneten Materials unsere Rechte gegenüber Dritten zu sichern.

Wird das uns sicherungsweise übereignete Material mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des sicherungsweise übereigneten Materials zu der übrig verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung zu. Geht aus irgendwelchen Gründen das Sicherungseigentum unter oder steht dem Besteller ein Ausgleichsanspruch gegenüber Dritten zu, so tritt dieser Ausgleichsanspruch als Surrogat an die Stelle unseres Eigentums bzw. Miteigentumsanteils an dem zu verarbeitenden Material.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

1. Ist ein vom Auftragnehmer hergestelltes und geliefertes Produkt mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird es innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmangel schadhaft, liefert der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschuß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers -insbesondere unter Ausschuß irgendwelcher Folgeschäden des Bestellers -Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

2. Fehlstellen an Aufhängestellen sind keine Fehler.

3. Der Besteller muß die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und dem Auftragnehmer von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort Mitteilung machen, um dem Auftragnehmer die Gelegenheit zur Nachprüfung zu verschaffen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware unmittelbar an einen Dritten ausgeliefert wird. Direktbeanstandungen der Dritten uns gegenüber gelten als nicht abgegeben.

Das gleiche gilt auch für offensichtliche Mängel. Dies hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

Falls an den Gegenständen durch den Besteller oder Dritte Veränderungen vorgenommen werden, entfällt jede Gewährleistung. Die Gewährleistungsansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Besteller gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verstößt.

4. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5. Für die Bearbeitung (Beschichtung) der vom Besteller gelieferten Materialien gilt zusätzlich einschränkend, daß Gewähr für einwandfreie Kunststoffbeschichtung nur übernommen wird, wenn

a) das Material absolut blank ist. Stahl muß frei von Rost und Zunder sein. b) Für die Beschichtung von verzinktem Stahl übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit von Oberflächenstörungen durch Ausgasungen hin.

c) Für Kunststoffbeschichtung von Teilen, die vom Besteller vorbehandelt waren, sei das verzinkt, chromatiert, eloxiert, phosphatiert, verkupfert oder ähnliches, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Haftfestigkeit. Das gleiche nicht für technologische Werte und die Oberflächengüte der Beschichtung.

d) Der Besteller trägt das Risiko der Beschichtungseignung des von ihm gelieferten Materials.

e) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, alle Teile auf Beschichtungseignung zu überprüfen. Er ist verpflichtet, Stichproben zu nehmen.

f) Stellt sich so die Nichteignung zur Beschichtung heraus ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bisher entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

g) Bei versteckter Nichteignung der Materialien trägt der Besteller gleichwohl die Kosten der erfolglosen Beschichtung.

h) Eine Haftung für geringfügige Farb- und Glanzunterschiede ist ausgeschlossen, da diese weitestgehend von Schwankungen in der Herstellung des Pulverlackes abhängig sind. Für die Formstabilität von glatten und gekanteten Blechen unter 3,0 mm Blechstärke übernehmen wir keine Gewähr.

j) Rahmen aus Hohlkammerprofilen müssen oben und unten ausreichend große Bohrungen zum Ein- und Auslaufen der Vorbehandlungslösungsmittel haben.

k) Die Beschichtung von Teilen aus rohem Stahl, ist nur zur Verwendung in trockenen Innenräumen geeignet. Für Korrosionsschäden keine Gewähr.

l) Bei der Beschichtung von Edeltählen (1.4301, 1.4571, etc.) übernehmen wir keine Gewähr für Haftung und Beständigkeit der Pulverbeschichtung.

6. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort ist Spaichingen. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile nach Wahl des Auftragnehmers das für den Erfüllungsort zuständige Amts- oder Landgericht als Gerichtsstand vereinbart. In allen anderen Fällen wird für das gerichtliche Mahnverfahren die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Spaichingen vereinbart.

2. Sollte eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht, zu ersetzen.

§ 12

Anwendbares Recht für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.